

Bereitstellungstag: 03.07.2020

Stadt Radolfzell am Bodensee

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.9.2018 über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell zuletzt geändert am 1.10.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.5.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Paragraf 7 Benutzergebühren wird um den neuen Absatz 3 ergänzt:

(3)

Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen, entfällt die Gebühr i.H.v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, 01.07.2020

gez. Martin Staab Oberbürgermeister